



Römisches Privatrecht

Einheit 7: Eigentumsklage,
Aneignung und Fruchterwerb

Dr. Jörg Domisch

31. Oktober 2024

Zur heutigen Vorlesung stehen versuchsweise „Rohfolien“
auf der Homepage des Lehrstuhls Babusiaux zum Download
bereit:

[https://www.ius.uzh.ch/de/staff/professorships/alphabetical/babusiaux/Lehrveranstaltungen-HS-24/R%C3%B6misches-Privatrecht-I-\(Gruppe-1\).html](https://www.ius.uzh.ch/de/staff/professorships/alphabetical/babusiaux/Lehrveranstaltungen-HS-24/R%C3%B6misches-Privatrecht-I-(Gruppe-1).html)



Ablauf Einheit 7

I. Wesen und Inhalt des Eigentums

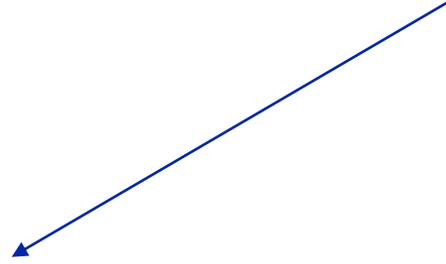
II. Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

III. Eigentumserwerb durch Aneignung (*occupatio*)

IV. Fruchterwerb

I. Wesen und Inhalt des Eigentums

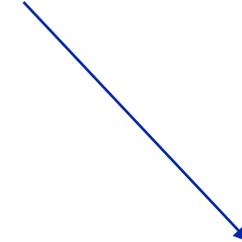
Eigentum als Vollherrschaft über eine Sache



Ausschluss Dritter,
Herausverlangen der Sache
vgl. Rn. 107, 109



tatsächlicher Gebrauch
vgl. Rn. 109



rechtlicher Gebrauch
vgl. Rn. 108, 111

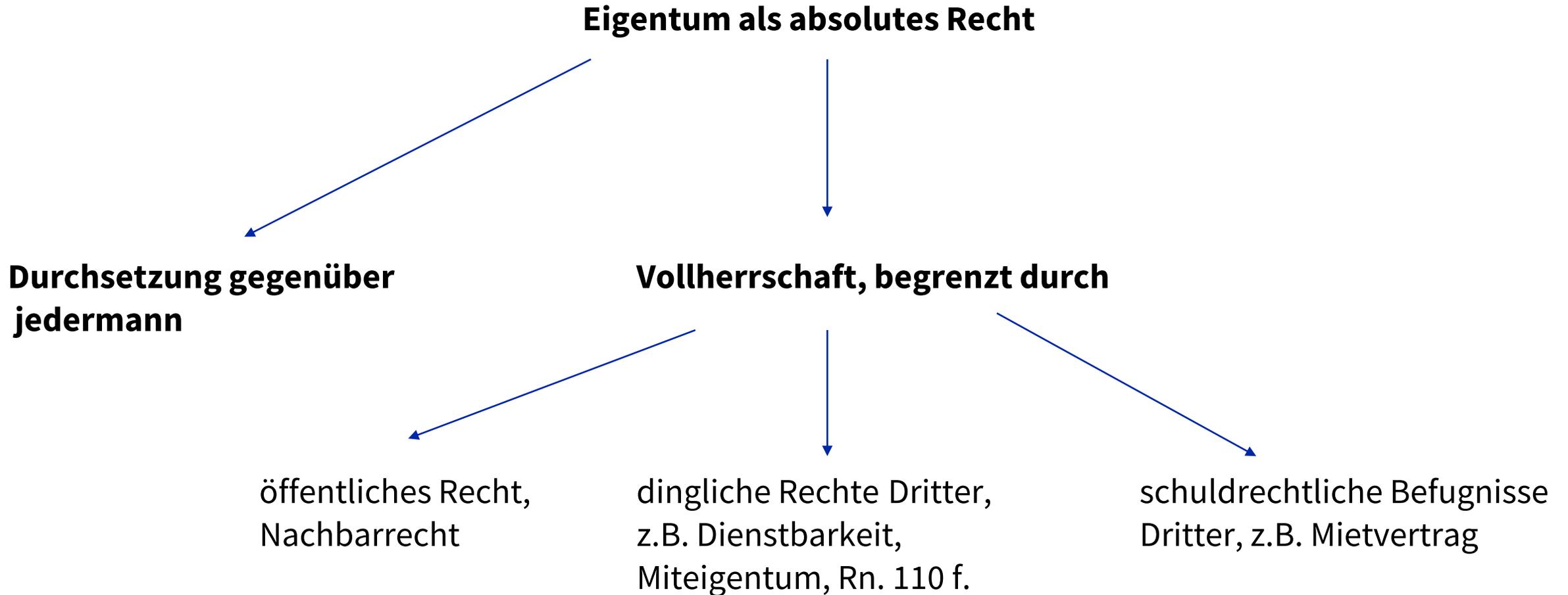
I. Wesen und Inhalt des Eigentums

Eigentum als Vollherrschaft über eine Sache

Rn. 107: **D. 6.1.49.1 Celsus im 18. Buch seiner Digesten**

Mein Eigentum ist, was aus meinem Vermögen körperlich irgendwo vorhanden ist und hinsichtlich dessen ich das Recht habe, es zu vindizieren.

I. Wesen und Inhalt des Eigentums



I. Wesen und Inhalt des Eigentums

Verfügung über die Sache

Rn. 111: D. 50.16.25pr. Paulus im 21. Buch zum Edikt

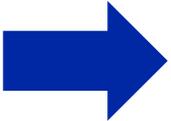
Wir sagen zutreffend, dass auch das Grundstück uns ganz gehöre, an dem ein anderer die Nutzniessung hat, weil die Nutzniessung kein Teil des Eigentums, sondern eine Dienstbarkeit sei, wie das Durchgangs- und das Wegerecht; und es ist nicht falsch zu sagen, dass das Ganze mein ist, weil kein Teil einem anderen gehöre. Das [meint] auch Julianus und ist richtiger.

I. Wesen und Inhalt des Eigentums

Verfügung über die Sache

Rn. 111: D. 50.16.25pr. Paulus im 21. Buch zum Edikt

Wir sagen zutreffend, dass auch das Grundstück uns ganz gehöre, an dem ein anderer die Nutzniessung hat, weil die Nutzniessung kein Teil des Eigentums, sondern eine Dienstbarkeit sei, wie das Durchgangs- und das Wegerecht; und es ist nicht falsch zu sagen, dass das Ganze mein ist, weil kein Teil einem anderen gehöre. Das [meint] auch Julianus und ist richtiger.

 Beschränkung kann auch entfallen, dann wieder Vollherrschaft; sog. Elastizität des Eigentums

I. Wesen und Inhalt des Eigentums

Erscheinungsformen des Eigentums

nach *ius civile*
dominium ex iure Quiritium

prätorisches Eigentum
in bonis habere

Eigentumsklage, Vindikation,
rei vindicatio

Rn. 112 (Rn. 113 zu altem
Legisaktionenverfahren)

actio Publiciana

II. Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

Klageformel

Rn. 112: Formel der *rei vindicatio* [Lenel EP³ § 69]

Titius soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass das Cornelianische Grundstück, um das es hier geht, nach quiritischem Recht dem Kläger gehört und Rückerstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Angelegenheit nicht erfolgt, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei.

II. Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

Aktivlegitimation

Rn. 112: Formel der *rei vindicatio* [Lenel EP³ § 69]

Titius soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass das Cornelianische Grundstück, um das es hier geht, nach quiritischem Recht dem Kläger gehört und Rückerstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Angelegenheit nicht erfolgt, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei.

Wer ist tauglicher Kläger?

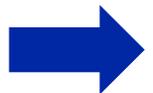
II. Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

Aktivlegitimation

Rn. 112: Formel der *rei vindicatio* [Lenel EP³ § 69]

Titius soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass das Cornelianische Grundstück, um das es hier geht, nach quiritischem Recht dem Kläger gehört und Rückerstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Angelegenheit nicht erfolgt, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei.

Wer ist tauglicher Kläger?



Aktivlegitimiert ist, wer behauptet, zivilrechtlicher Eigentümer zu sein.

II. Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

Passivlegitimation

Rn. 112: Formel der *rei vindicatio* [Lenel EP³ § 69]

Titius soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass das Cornelianische Grundstück, um das es hier geht, nach quiritischem Recht dem Kläger gehört und **Rückerstattung** zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Angelegenheit **nicht erfolgt**, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei.

Wer ist tauglicher Beklagter?

II. Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

Passivlegitimation

Rn. 112: Formel der *rei vindicatio* [Lenel EP³ § 69]

Titius soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass das Cornelianische Grundstück, um das es hier geht, nach quiritischem Recht dem Kläger gehört und **Rückerstattung** zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Angelegenheit **nicht erfolgt**, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei.

Wer ist tauglicher Beklagter?

 Passivlegitimiert ist der Besitzer der Sache.

II. Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

Passivlegitimation

Rn. 116: D. 6.1.9 Ulpianus im 16. Buch zum Edikt

Bei dieser Klage ist es aber die Pflicht des Richters zu prüfen, ob der Beklagte besitzt. Es ist unerheblich aus welchem Grunde er besitzt. Sobald ich nämlich bewiesen habe, dass die Sache mir gehört, muss der Besitzer sie zurückgewähren, wenn er nicht eine Einrede vorgebracht hat. Einige aber, wie Pegasus, sind der Ansicht, die Klage erfasse nur denjenigen Besitz, der im Interdikt «Wie ihr besitzt» oder «Bei welchem von euch» vorausgesetzt wird. Zum Beispiel sagt er, könne man nicht von jemanden vindizieren, dem die Sache zur Hinterlegung gegeben oder geliehen worden ist, oder der über sie einen Miet-, Pacht- oder Werkvertrag abgeschlossen hat, (...), weil nämlich alle diese nicht besitzen. Ich meine indessen, man kann gegen alle klagen, weil sie die Sache innehaben und zur Rückgewähr in der Lage sind.

II. Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

Passivlegitimation

Rn. 117: D. 6.1.27.3 Paulus im 21. Buch zum Edikt

Aber auch derjenige, der den Besitz vor Streitbefestigung (*litis contestatio*) arglistig aufgibt, haftet mit der dinglichen Klage. Und das lässt sich aus dem Senatsbeschluss folgern, in dem, wie wir gesagt haben, bestimmt ist, dass ein früherer Vorsatz von der Erbschaftsklage erfasst wird. Wenn nämlich bei der Erbschaftsklage, die selbst eine dingliche Klage ist, früherer Vorsatz vorgebracht werden kann, dann ist es nicht ungereimt, im Wege der Analogie auch bei der auf eine bestimmte einzelne Sache gerichteten Klage einen früheren Vorsatz zu berücksichtigen.

 arglistige Besitzaufgabe vor Streitbefestigung (*litis contestatio*) lässt Passivlegitimation unberührt

II. Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

Klageziel

Rn. 112: Formel der *rei vindicatio* [Lenel EP³ § 69]

Titius soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass das Cornelianische Grundstück, um das es hier geht, nach quiritischem Recht dem Kläger gehört und **Rückerstattung** zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Angelegenheit **nicht erfolgt**, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf **so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird**. Wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei.

Welches Ziel verfolgt der Kläger mit der Klage?

II. Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

Klageziel

Rn. 112: Formel der *rei vindicatio* [Lenel EP³ § 69]

Titius soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass das Cornelianische Grundstück, um das es hier geht, nach quiritischem Recht dem Kläger gehört und **Rückerstattung** zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Angelegenheit **nicht erfolgt**, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf **so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird**. Wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei.

Welches Ziel verfolgt der Kläger mit der Klage?

 Herausgabe der Sache, Restitution (Rn. 119-123); Geldverurteilung kann durch Restitution abgewendet werden

II. Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

Druckmittel: Schätzungseid

Rn. 118: **D. 6.1.46 Paulus im 10. Buch zu Sabinus**

An einer Sache, die mittels einer dinglichen Klage herausverlangt und auf so viel geschätzt worden ist, wie der Kläger im Prozess beeidet hat, geht das Eigentum sofort auf den [Beklagten] Besitzer über. Denn ich habe mich auf diese Weise ersichtlich mit dem Beklagten verglichen und den Streit zu dem Preis beigelegt, den er selbst bestimmt hat.

II. Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

Verurteilungsvoraussetzungen

Rn. 114: C. 3.32.28 [294 n. Chr.]

Die Kaiser Diocletianus und Maximianus Augusti an Sopatros. Wer fremde Sachen besitzt, auch wenn er dafür keinen rechtmässigen Grund vorweisen kann, wird zur Rückerstattung nur gezwungen, wenn (der Kläger) sein Begehren beweist.
Gegeben am 8. Tag vor den Januar-Kalenden unter dem Konsulat des Cäsar.

II. Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

Verurteilungsvoraussetzungen

Rn. 114: C. 3.32.28 [294 n. Chr.]

Die Kaiser Diocletianus und Maximianus Augusti an Sopatros. Wer fremde Sachen besitzt, auch wenn er dafür keinen rechtmässigen Grund vorweisen kann, wird zur Rückerstattung nur gezwungen, wenn (der Kläger) sein Begehren beweist.
Gegeben am 8. Tag vor den Januar-Kalenden unter dem Konsulat des Cäsar.

- Eigentum des Klägers
- taktisches Vorgehen sinnvoll, bei möglichen Beweisproblemen: Vorgehen mit Interdikt

Rn. 115: D. 6.1.24 Gaius im 7. Buch zum Provinziedikt

Wer sich entschlossen hat, eine Sache zu vindizieren, sollte sich vergewissern, ob er durch irgendein Interdikt den Besitz erlangen könne. Denn es ist weit bequemer, selbst zu besitzen und dem Gegner die Last der Klägerstellung aufzuzwingen, als selbst eine Klage anzustrengen, während der andere besitzt.

II. Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

Verurteilungsvoraussetzungen

Rn. 114: C. 3.32.28 [294 n. Chr.]

Die Kaiser Diocletianus und Maximianus Augusti an Sopatros. Wer fremde Sachen besitzt, auch wenn er dafür keinen rechtmässigen Grund vorweisen kann, wird zur Rückerstattung nur gezwungen, wenn (der Kläger) sein Begehren beweist.
Gegeben am 8. Tag vor den Januar-Kalenden unter dem Konsulat des Cäsar.

- Eigentum des Klägers
 - taktisches Vorgehen sinnvoll, bei möglichen Beweisproblemen: Vorgehen mit Vertragsklage
 - Eigentümer kann statt der Vindikation auch mittels einer Vertragsklage die Herausgabe verlangen, z.B. mit der Vermieterklage, dann muss das Eigentum nicht bewiesen werden

II. Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

Verurteilungsvoraussetzungen

Rn. 114: C. 3.32.28 [294 n. Chr.]

Die Kaiser Diocletianus und Maximianus Augusti an Sopatros. Wer fremde Sachen besitzt, auch wenn er dafür keinen rechtmässigen Grund vorweisen kann, wird zur Rückerstattung nur gezwungen, wenn (der Kläger) sein Begehren beweist.
Gegeben am 8. Tag vor den Januar-Kalenden unter dem Konsulat des Cäsar.

- kein Recht zum Besitz
 - z.B. als Pächter, Käufer, etc.
 - prozessuale Geltendmachung in Form einer Einrede (*exceptio*), z.B.
 - Einrede der verkauften und übergebenen Sache (*exceptio rei venditae et traditae*)
 - Arglisteinrede (*exceptio doli*) wegen notwendiger oder nützlicher Verwendungen auf die Sache,
- Rn. 124

II. Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

Verurteilungsvoraussetzungen

Rn. 112: Formel der *rei vindicatio* [Lenel EP³ § 69]

Titius soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass das Cornelianische Grundstück, um das es hier geht, nach quiritischem Recht dem Kläger gehört und **Rückerstattung** zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Angelegenheit **nicht erfolgt**, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei.

- Ausbleiben der durch Arbiträrklausel aufgegebenen Restitution, Zustand herstellen wie bei Herausgabe bei Streitbefestigung (*litis contestatio*), Rn. 119-123
 - Früchte herausgeben
 - Schaden ersetzen, der nach Streitbefestigung eingetreten ist

II. Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

Verurteilungsvoraussetzungen

Restitution von Früchten

Rn. 121: C. 3.32.22 [294 n. Chr.]

Die Kaiser Diocletianus und Maximianus Augusti an Diodotus. Es ist unstrittig, dass bösgläubige Besitzer mit der Sache selbst stets alle Früchte herauszugeben haben, der gutgläubige hingegen nur die noch vorhandenen, nach der Streitbefestigung (*litis contestatio*) jedoch alle [Früchte].

III. Eigentumserwerb durch Aneignung

Erwerbsarten

originär



derivativ

Aneignung (*occupatio*)

Verbindung (*accessio*)

Vermischung/Vermengung
(*confusio/commixtio*)

Verarbeitung (*specificatio*)

traditio ex iusta causa

Manzipation (*mancipatio*)

Abtretung vor Gericht (*in iure cessio*)

Ersitzung (*usucapio*)

III. Eigentumserwerb durch Aneignung

Voraussetzungen der Aneignung

- herrenlose Sache, d.h. Sache, die in niemandes Eigentum steht; Rn. 126-129, 135
- Besitzergreifung + Aneignungswille

III. Eigentumserwerb durch Aneignung

Anforderungen an Aneignung bei der Jagd wilder Tiere

Rn. 129: Inst. Just. 2.1.13

Man hat gefragt, ob ein wildes Tier, wenn es so verwundet ist, dass es gefangen werden kann, sofort als dein Eigentum anzusehen ist. Manche haben gemeint, es gehöre sofort dir und bleibe so lange dein Eigentum, wie du es verfolgst; wenn du aber die Verfolgung aufgibst, höre es auf, dein Eigentum zu sein, und werde Eigentum dessen, der es sich als nächster aneigne. Andere haben angenommen, das Tier werde erst dann dein Eigentum, wenn du es fängst. Wir entscheiden uns für die letztgenannte Ansicht, weil oft mancherlei dazwischenkommt und du das Tier doch nicht fängst.

III. Eigentumserwerb durch Aneignung

Aneignung im Anschluss an eine Dereliktion

Differenzierung von drei Fällen:

Rn. 136: **D. 41.7.2pr. Paulus im 54. Buch zum Edikt**

Wenn man weiss, dass der Eigentümer eine Sache als derelinquiert ansieht, so kann man sie erwerben.

Rn. 137: **D. 41.7.4 Paulus im 15. Buch zu Sabinus**

Das, was [der Eigentümer] als derelinquiert angesehen hat, und wir als solches erkennen, können wir ersitzen, wenn wir auch nicht wissen, von wem es aufgegeben worden ist.

Rn. 138: **D. 41.7.6 Julianus im 3. Buch zu Urseius Ferox**

Niemand kann etwas als Derelinquiertes ersitzen, der bei dessen Besitzergreifung nur fälschlich geglaubt, dass es derelinquiert worden sei.

III. Eigentumserwerb durch Aneignung

Aneignung im Anschluss an eine Dereliktion

Differenzierung von drei Fällen:

Dereliktion (objektiv)	Aneignung (subjektive Anforderungen)	Rechtsfolge
Dereliktion (+)	Wille zur Aneignung (+) Kenntnis von Dereliktion (+)	Aneignung (+)
Dereliktion (+)	Wille zur Aneignung (+) Annahme einer Dereliktion, aber keine positive Kenntnis (+)	Ersitzung (+)
Dereliktion (-)	Wille zur Aneignung (+) Annahme einer Dereliktion, aber keine positive Kenntnis (+)	Aneignung (-) Ersitzung (-)